

Kunde, trotz der geliehenen Uhr seine Reparatur pünktlich abholt. Und viele Kunden bitten sich auch nur im nötigsten Falle einen Ersatz aus in der Befürchtung, die geborgte Uhr könnte zu Schaden kommen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß wenige Kunden auf solch einen Dienst Anspruch nehmen. Schließlich hat jeder Geschäftsmann nichtabgeholte Reparaturen am Lager, die man für derartige Fälle gut verwenden kann. Das Außerliche spielt ja hierbei keine Rolle, die Hauptsache ist, daß sie die Zeit anzeigt. In Ihrem geschilderten Falle, würde ich bei einer solchen Weckerreparatur, auch selbst wenn es eine Frau Doktor oder sonst wer ist, sofort eine Leihuhr ablehnen. Erstens kann diese Kleinigkeit noch am selben Tage repariert werden, so daß der Kunde den Wecker, welcher ja immer sehr benötigt wird, noch zum Feierabend erhalten kann. Und zweitens ist der Geschäftsmann nicht noch auf Weckerverleihung eingestellt. Sie können doch dem Kunden klarmachen, daß nur neue Wecker am Lager sind, die natürlich nicht verborgt werden können. Als Geschäftsmann werden Sie auch die Erfahrung gemacht haben, das manche Leute selbst wertvolle Gegenstände, wie goldene Uhren usw. vergessen abzuholen, es ist alles schon dagewesen. Für uns ist dieses kein Unglück, denn der Reparaturpreis ist dadurch gedeckt, aber wir haben trotzdem die angenehme Freude, nach dem Geseß diesen Gegenstand ein halbes Lebenslang herumzuschleppen. Jedenfalls sehen Sie sich erst den Kunden, und dann den zu reparierenden Gegenstand an, ehe Sie eine Leihuhr mitgeben. Ich halte es für ratsam, einen solchen Kundendienst nur im äußersten Falle zu tätigen. Man braucht deshalb kein Mißtrauen zu haben, doch um Reibereien zu vermeiden, halte ich das Letztgesagte von meinem Standpunkt aus für richtig. Allerdings habe ich selbst noch keine schlechten Erfahrungen damit gemacht, nur, wie gesagt, entscheidet man am besten von Fall zu Fall. (V/458) Anni Kosel.

Leihuhren — oder nicht?

Der in Nummer 29 unter obiger Überschrift erschienene kleine Artikel veranlaßt mich, auch meine Meinung zu äußern.

Mir ist noch kein Schuhmacher bekannt, der einem Kunden einstweilen ein paar andere Schuhe leiht, solange die Schuhe besohlt werden. Fast jeder Mensch hat mehrere Schuhe, warum aber nur eine Uhr? Weil er vom Uhrmacher verwöhnt worden ist, Dienst am Kunden kann sich in anderer Form auswirken. Die Einführung einer Leihgebühr mag wohl das lange Ausbleiben der Leihuhren etwas beschränken, aber nicht beseitigen. Unsere Parole müßte lauten: „Es gibt keine Leihuhr.“ (V/461) Friß Möbius.

Zu den Spredisaal-Artikeln in unserer UHRMACHERKUNST Nr. 29 erhalten wir folgende Zuschriften:

Klare Bezeichnungen, deutsche Bezeichnungen!

Auf Ihren Vorschlag, in der Nr. 29 der UHRMACHERKUNST, neue Bezeichnungen für alle Gegenstände unserer Branche einzuführen, möchte ich Ihnen sagen, daß ich schon viele Kunden kennengelernt habe, die eine Brochette, ein Chateaines oder sehr oft eine Stiluhr verlangten. Ich glaube kaum, das sich derartige Bezeichnungen so ausmerzen lassen. Ihre angeführten Beispiele mögen ja in mancher Hinsicht zutreffen, aber warum sollen mit einmal jahrzehnte hindurch geführte Namen geändert werden, die unter Umständen zum Teil trotz ihrer klaren Bezeichnung zu Mißverständnissen führen könnten? Denn schließlich klingen ja nicht alle in Fremdwörtern aus, oder meinen Sie, daß der Kunde nicht weiß, was mit diesem oder jenem Gegenstand gemeint ist? Da ist z. B. das „Am. Doublé“, ein so beliebtes, oft gesprochenes Wort, im Publikum fest eingebürgert. Der Kunde denkt bestimmt bei der „einfachen Goldauflage“, etwas Minderwertiges zu erhalten im Verhältnis zu der Preislage. Es ist auch gar nicht nötig, dem Käufer die Doubléarten in ihrem Unterschied so genau klarzulegen, es genügt, wenn er einen gut tragbaren Gegenstand für sein entsprechendes Geld enthält. Die Bezeichnung der Blusennadel entspricht auch nicht immer der Art, wie sie verwendet wird. Man benützt sie für verschiedene Zwecke, nicht nur zum Zusammenhalten der Blusen, sondern auch für Kleider, modische Schals findet sie Verwendung. Für uns Geschäftsleute ist es doch gleich, ob wir einen Auftrag von Baby- oder Globe-Wecker geben, wir wissen genau, welche Art gemeint ist, und der Kunde gibt uns schon von selbst zu verstehen, welchen Wecker er wünscht. Die Hausuhr ist schon längst in eine Standuhr umgewandelt, so daß sich hier die neue Bezeichnung erübrigt. Und dem alten biedereren „Regulator“ wollen wir ruhig seinen Namen lassen, einem jeden ist er darunter bekannt; denn eine Wanduhr kann ja auch jede Büro- oder Küchenuhr sein. Eine Stiluhr als kleine Tischuhr zu bezeichnen, klingt für manche Stiluhr absurd, schließlich stellt sich wohl jeder unter einer Tischuhr einen etwas größeren, ansprechenden Gegenstand vor. Die Stiluhr wird ja in vielen Zeitungsreklamen unter diesem Namen angeführt, demzufolge sich jeder die richtige Vorstellung macht; denn wie der Name verrät, besagt sie ja eine zeitgemäße, modische Form. Meiner Ansicht nach wäre eine Namensveränderung nicht unbedingt erforderlich. Was für beide Teile bisher verständlich war, soll auch weiterhin so bleiben. (V/459) Anni Kosel.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hörnung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Vermittlertätigkeit und Umsatzsteuer

In unserem Aufsatz in Nummer 22

Worauf kommt es bei der steuerrechtlichen Beurteilung, ob Umsatzsteuer nach dem Entgelt (Eigenhändler) oder nach der Provision (Agent) zu bemessen ist, an?

ist die Auffassung vertreten, daß als Beweistatsache für die Nur-Vermittlertätigkeit z. B. der Hinweis bei der Auslage „Aus Privathand“ oder „Im Auftrage eines Kunden“ genügen würde.

Der Präsident des Landesfinanzamts Berlin nimmt in einem an uns gerichteten Schreiben vom 11. Juli 1934

(S 4107 — 16/34) zu diesen Ausführungen, wie folgt, Stellung:

„Ich habe Bedenken, einen derartigen Hinweis für die Annahme einer bloßen Vermittlertätigkeit als ausreichend anzusehen. Eine Vermittlertätigkeit kann nur dann angenommen werden, wenn der Uhrmacher bei Vertragsschluß klar zu erkennen gibt, daß er den Verkauf im Namen seines Kunden vermittelt.“

Um bei solchen Umsatzgeschäften nur mit der Provision steuerpflichtig zu werden, ist also besonders darauf zu